

Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungszeiten an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte (WBS)

Die Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung für eine Facharztweiterbildung, einen zugehörigen Schwerpunkt und für eine Zusatz-Weiterbildung sind als allgemeine Verwaltungsvorschriften Grundlage für diese Kriterien und werden bei der Bemessung der Anerkennung von Weiterbildungszeiten an zugelassenen WBS zu Grunde gelegt. Die Entscheidungen werden auf der Grundlage der nachgewiesenen Leistungszahlen, der Struktur der Weiterbildungsstätte sowie deren personeller und materieller Ausstattung im Einzelfall getroffen. Hierzu finden die von den Fachkommissionen erarbeiteten und vom Vorstand beschlossenen Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungszeiten an zugelassenen WBS Anwendung. Für die zeitlichen Abstufungen sind die jeweils aufgeführten Kriterien vollständig zu erfüllen. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.

Die Teilnahme an Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Ärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung wird bei der Entscheidung berücksichtigt.

Zusatzbezeichnung Notfallmedizin

(Vorstandsbeschluss 26.08.2020)

<u>personelle Voraussetzungen</u>	
• Anerkennung der ZB Notfallmedizin	ja / nein
• persönliche fachliche Eignung	ja / nein
• mindestens 0,8 VK an der WBS tätig	ja / nein
• Vertretungsregelung (Vertreter führt ebenfalls Anerkennung der ZB)	ja / nein
• Vorlage eines strukturierten Weiterbildungsplanes	ja / nein
<u>Voraussetzungen für WBS</u>	
• WBS befindet sich an einer Klinik	ja / nein
• Anforderungen zur Teilnahme an Basisnotfallversorgung gemäß G-BA-Richtlinie erfüllt	ja / nein
• Intensivtherapiestation mit mind. 6 Betten	ja / nein Anzahl:

<ul style="list-style-type: none"> • leitlinienkonforme Erstversorgung von <ul style="list-style-type: none"> • internistisch/kardiologischen • neurologischen • pädiatrischen • allgemeinchirurgischen • traumatologischen <p>Krankheitsbildern</p>	<p>ja / nein ja / nein ja / nein ja / nein ja / nein</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Notarztstandort an der WBS vorhanden bzw. regelmäßige Besetzung eines Notarztstandortes der Kassenärztlichen Vereinigung 	<p>ja / nein</p>

*Die vollumfängliche Weiterbildung kann anerkannt werden, wenn alle o. g. Bedingungen erfüllt sind. Eine eingeschränkte und/oder eine nur im Verbund anzuerkennende Weiterbildung kann zuerkannt werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht oder nur eingeschränkt die Bedingungen der Basisnotfallversorgung oder die Besetzung eines Notfallstandortes erfüllt. Weiterbildungsstätten, denen eine Befugnis im Verbund erteilt werden, müssen belegen, wie die Weiterbildungsinhalte an der Verbundweiterbildungsstätte unter Berücksichtigung einer Präsenzpflcht des Arztes in Weiterbildung erbracht werden.